

SICHERHEIT AUF DEM WASSER

Paddeln bei niedrigen Wassertemperaturen

Solotouren sollten nach Möglichkeit unterbleiben. Ist der Paddler alleine unterwegs wird im Fall einer Kenterung kein Kamerad zur Hilfe kommen können.

Auch bei Gruppenfahrten birgt das kalte Wasser erhebliche Gefahren. Kenterungen bei niedrigen Wassertemperaturen können zur lebensbedrohlichen Unterkühlung und in Folge zum Ertrinken des Gekenterten führen. Paddler sollten sich daher stets entsprechend der Wassertemperatur kleiden. Die Lufttemperatur ist bei einer Kenterung unerheblich. Kaltes Wasser transportiert Körperwärme sehr viel schneller als kalte Luft es vermag und führt innerhalb weniger Minuten bei dem Gekenterten zur Unterkühlung. Eine Grundausrüstung kann Neopren Long-John, Paddeljacke mit warmer Schicht drunter (Fleece oder Wollpulli), Neohandschuhe, Neoschuhe oder Stiefel und Wollmütze sein. Das Tragen einer Schwimmweste setzen wir ohnehin voraus. Noch besseren Schutz gegen Unterkühlung bieten Trockenanzüge kombiniert mit warmer Unterwäsche.

Neoprenhauben (wie Taucher sie tragen) schützen den Kopf vor Wärmeverlust.

Wir empfehlen, sich mit dem Thema Unterkühlung vertraut zu machen u.a. wie erkenne ich eine drohende Unterkühlung, welche Symptome sind typisch und in welchen Situationen bedarf es einer ärztlichen Konsultation.

Die folgenden Regeln beziehen sich vorrangig auf die Nutzung von Bundeswasserstraßen wie z.B. dem Mittellandkanal oder der Leine.

Grundsätzlich gilt immer ganz rechts paddeln und allen ausweichen/Vorfahrt gewähren!

Kanuten werden von den Schiffsführern sehr schlecht erkannt. Das liegt u.a. an den geometrischen Gegebenheiten, denn das Führerhaus liegt bei den Binnenschiffen nun einmal sehr weit hinten, aber auch die tiefstehende Sonne am späten Nachmittag erzeugt Lichtreflexionen. Kurzum, wir als Kanuten sind angehalten, rechtzeitig und großzügig Abstand zur Berufsschiffahrt einzuhalten.

Kennzeichnungspflicht

Nach der Verordnung für die Kennzeichnung von Kleinfahrzeugen auf Binnenschiffahrtsstraßen sind Kajaks und Kanadier von der Führung eines amtlichen Kennzeichens befreit. Dennoch besteht auf allen Binnenschiffahrtsstraßen die Verpflichtung, Boote zu kennzeichnen.

Dazu muss der Bootsname von außen deutlich lesbar sein (ca. 10 cm große Buchstaben). Zusätzlich sind Name und Anschrift des Eigentümers an einer erkennbaren Stelle im Bootsinneren fest anzubringen (entweder mit wasserfestem Stift oder mit einem angeschraubten Schild). Empfehlenswert ist auch, den Vereinsnamen "KG List Hannover" oder einen Vereinsaufkleber außen auf das Boot anzubringen.

Der Deutsche Kanu-Verband empfiehlt allen Mitgliedern, ihre Kanus - auch bei der Befahrung von kleineren Gewässern - in der o.a. Art und Weise zu kennzeichnen. Zusätzlich sollten die Boote der DKV-Mitglieder einen DKV-Stander in der Mindestgröße 30 x 20 cm führen oder aber mit einem Abziehbild des DKV-Standers ausgerüstet sein.

Fahrregeln für Kleinfahrzeuge unter 20 Metern Länge

- Kleinfahrzeuge müssen Großfahrzeugen den nötigen Raum lassen. Sie müssen auch Fahrzeugen ausweichen, die das blaue Funkellicht nach § 3.27 BinSchStrO zeigen. Ohne ausdrücklich genannt zu sein, gilt dies im Rahmen der allgemeinen Sorgfaltspflicht und der Guten Seemannschaft auch auf Rhein, Mosel und Donau.
- Kleinfahrzeuge mit Maschinenantrieb müssen Kleinfahrzeugen ohne Maschinenantrieb ausweichen.
- Kleinfahrzeuge, die weder mit Maschinenantrieb noch unter Segel fahren - also Kajaks - müssen den unter Segel fahrenden Kleinfahrzeugen ausweichen.
- Kreuzen sich die Kurse zweier Kleinfahrzeuge mit Maschinenantrieb, muss dasjenige ausweichen, welches das andere an seiner Steuerbordseite hat. Das gilt auch für Kleinfahrzeuge ohne Maschinenantrieb, die nicht unter Segel fahren - also Kajaks (nicht auf Rhein und Mosel).

Lichterführung

Bei Nacht und bei unsichtigem Wetter sind die vorgeschriebenen Lichter zu führen. Jeder Sportbootführer muss dazu die Bestimmungen der Verkehrsvorschriften beachten. Kleinfahrzeuge ohne Maschinenantrieb und ohne Segel haben ein weißes gewöhnliches von allen Seiten sichtbares Licht führen.

Durchfahren von Brücken

Brücken und Brückenpfeiler können das Fahrwasser erheblich einschränken. Daher regeln Verkehrszeichen das Durchfahren von Brückenöffnungen:

- Ist eine Brückenöffnung durch ein oder zwei gelbe oder weiß-grüne Karos gekennzeichnet, wird empfohlen, diese Öffnung zu durchfahren. Die anderen Öffnungen dürfen nur auf eigene Gefahr benutzt werden.
- Ist eine Brückenöffnung durch rot-weiße Karos gekennzeichnet, muss man zwischen diesen Karos durchfahren. Die Schifffahrt außerhalb des durch die beiden Tafeln begrenzten Raumes ist verboten.
- Sind Brückenöffnungen durch eine rot-weiß-rote Tafel (Nachts durch ein oder zwei rote Lichter) gekennzeichnet, ist das Durchfahren dieser Brückenöffnung ausnahmslos verboten.
- Ist eine Brücke nicht durch eines der genannten Zeichen gekennzeichnet, darf jeder Bogen ohne Einschränkung durchfahren werden. Dabei ist der Tiefgang des Fahrzeugs zu berücksichtigen. Die Durchfahrt nicht gekennzeichnete Brückenöffnungen geschieht auf eigene Gefahr.

Durchfahren von Schleusen

Klein- und Sportfahrzeuge dürfen erst nach den Fahrzeugen der Großschiffahrt und nach Aufforderung der Schleusenaufsicht in die Kammer hineinfahren. Ist die Schleuseneinfahrt für Klein- und Sportfahrzeuge durch besondere Signallichter geregelt, dürfen sie auch erst nach Freigabe der Einfahrt durch die Lichter einfahren.

Hinweis: Ausführliche Informationen über Verkehrsvorschriften auf Binnenschiffahrtsstraßen im Elektronisches Wasserstraßen-Informationssystem (ELWIS9 des Bundes bzw. direkt im Leitfaden für Wassersportler 'Sicherheit auf dem Wasser' (Ausgabe 2008) .